2. Pflegestärkungsgesetz (PSG II) und NBA

am 12. September 2016
in Münster

Manuela Anacker

Pflege…

…neu gedacht?

SOZIALVERBAND VdK NORDRHEIN-WESTFALEN

Zukunft sozial gestalten

Daten und Fakten

2,9 Mio. Überführungs-/ Änderungsbescheide!!!!!!!

Eckdaten der Pflegestatistik 2013

Pflegebedürftige 2013 nach Versorgungsart

2,6 Millionen Pflegebedürftige insgesamt

- zu Hause versorgt: 1,86 Millionen (71 %)
  - durch Angehörige: 1,25 Millionen Pflegebedürftige
  - zusammen mit/ durch ambulante Pflegedienste: 616 000 Pflegebedürftige
    - durch 12 700 ambulante Pflegedienste mit 320 000 Beschäftigten
- in Heimen vollstationär versorgt: 764 000 (29 %)
  - in 13 000 Pflegeheimen[1] mit 685 000 Beschäftigten

1 Einschl. teilstationäre Pflegeheime.

Quelle: Bundesamt für Statistik

Daten und Fakten NRW

Zahl der Pflegebedürftigen in NRW

2013: Nordrhein-Westfalen: 581.500
(Hiervon sind rund 2/3 Frauen.)
Deutschland:2,5 Millionen

2030: Nordrhein-Westfalen:700.000
Deutschland: 3,4 Millionen

2050: Nordrhein-Westfalen:930.000
Deutschland: 4,5 Millionen

Demenzkranke Menschen

- Bis zu 1,5 Prozent der Bevölkerung ist demenzkrank
  - NRW: bis zu 300.000 Menschen
  - Deutschland:1,2 bis 1,4 Millionen
- Prognose
  - 2030: + 50 Prozent
  - 2050: + 100 Prozent (Verdopplung)

Quelle: Ministerium für Gesundheit, Emanzipation Pflege und Alter (MGEPA) NRW und IT NRW

Pflegedschungel

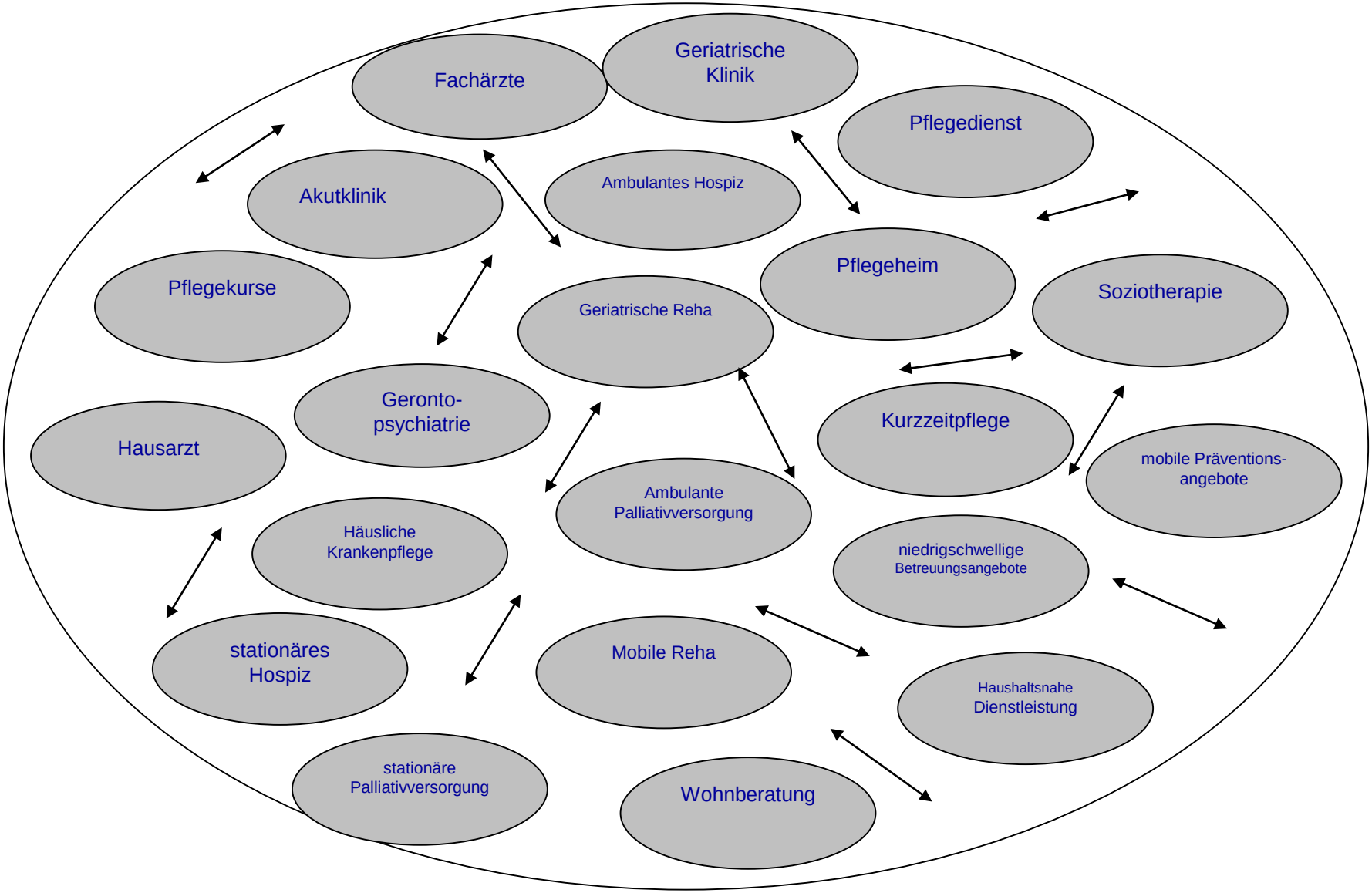

Ziele des PSG II

- Die Pflegeversicherung und die pflegerische Versorgung sollen durch einen neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff und ein neues Begutachtungsassessment (NBA) auf eine neue pflegefachliche Grundlage gestellt werden.
- Umfangreiche Besitzstandsschutz- und Übergangsregelungen, um eine Schlechterstellung der Betroffenen zu vermeiden.
- Ausreichende Berücksichtigung von psychischen Beeinträchtigungen (Gerechtigkeitslücke schließen).
- Ausweitung des Zugangs zu Pflege-, Betreuungs- und Entlastungsleistungen sowie Veränderungen des Leistungsrechts insgesamt.

Das neue Begutachtungsinstrument

Zusammenarbeit von MDK und Pflegewissenschaft*

Zentraler Maßstab: Grad der Selbstständigkeit bzw. die Beeinträchtigung der Selbstständigkeit und der Fähigkeiten
→ Angewiesen sein auf pflegerische Hilfe durch Andere

NBA

*vgl. Klaus Wingenfeld/ Andreas Büscher/Barbara Gansweid: Das neue Begutachtungs-Assessment zur Feststellung von Pflegebedürftigkeit, Bielefeld, Münster 2008

Neue Definition der Pflegebedürftigkeit

- **Pflegebedürftig sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit aufweisen und deshalb die Hilfe von anderen brauchen.**
- Pflegebedürftig sind Personen, die körperliche, kognitive oder psychische Belastungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen können.
- Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens 6 Monate, bestehen.

Das neue Begutachtungsassessment (NBA)

- Minutenpflege ja oder nein?
- Richtig: Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff richtet sich nicht mehr nach dem minutiösen Pflegeaufwand. Maßstab soll in Zukunft der Grad der Selbständigkeit sein.
- Doch der Zeitaufwand wird ein wesentliches Kriterium in der Bemessung der Leistungserbringung und voraussichtlich auch in den Leistungsbescheiden durch die Sozialhilfeträger bleiben.

Und am Wochenende rufen Sie einfach unsere Hotline an!
BESS

Wenn der MDK kommt…

Konzeption des Begutachtungsverfahren

- Angaben zur Person
- Wohn-, Lebens- und Versorgungssituation
- Anamnese
- Befunderhebung zu Schädigungen und Beeinträchtigungen
- **Neues Begutachtungsassessment**
- Ergebnis / Pflegegrad
- **Empfehlungen** zu
  - *Präventiven oder rehabilitativen Leistungen*
  - *Hilfsmitteln/Pflegehilfsmittel*
  - *Wohnumfeldverbessernden Maßnahmen*
  - *Änderung/Verbesserung der Pflegesituation*
  - *Beratung durch Pflegekasse/Pflegestützpunkt*

Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff (§14)

Pflegebedürftigkeit als Beeinträchtigung der Selbständigkeit auf der Grundlage von Beeinträchtigungen und Fähigkeitsstörungen in sechs Bereichen (Modulen):

- Modul 1: Mobilität
- Modul 2: Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
- Modul 3: Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
- Modul 4: Selbstversorgung
- Modul 5: Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen
- Modul 6: Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff (§14)

Pflegebedürftigkeit als Beeinträchtigung der Selbständigkeit auf der Grundlage von Beeinträchtigungen und Fähigkeitsstörungen in sechs Bereichen (Modulen):

- Mobilität (z.B. Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs, Treppensteigen)
- Kognitive und kommunikative Fähigkeiten (z.B. örtliche und zeitliche Orientierung)
- Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen (z.B. nächtliche Unruhe, selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten)
- Selbstversorgung (z.B. Körperpflege, Ernährung -> vorher die "Grundpflege")
- Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen (z.B. Medikation, Wundversorgung, Arztbesuche, Therapieeinhaltung)
- Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte (z.B. Gestaltung des Tagesablaufs)

Das neue Begutachtungsverfahren Teil II

Begutachtungskriterien nach dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff		
1	Mobilität	10 %
2	Kognitive und kommunikative Fähigkeiten	15 %
3	Verhaltensweisen und psychische Problemlagen	
4	Selbstversorgung	40 %
5	Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen und Belastungen	20 %
6	Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte	15 %

Pflegebedürftigkeit
6 Beurteilungsmodule - 63 Items - 206 Punkte

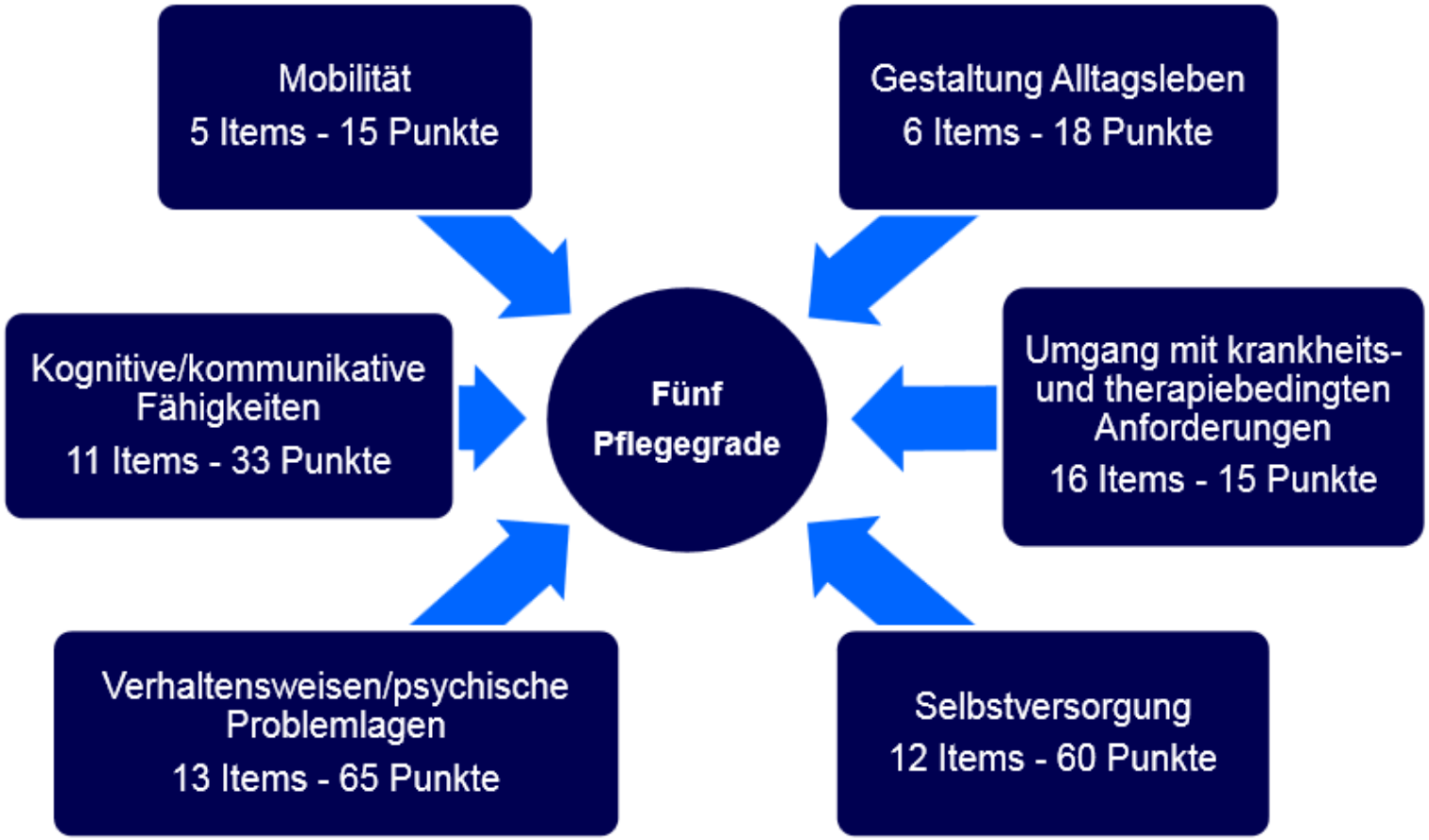

Modul 7 "Außerhäusliche Aktivitäten" und Modul 8 "Haushaltsführung" werden zwar erfasst, sind aber nicht einstufungsrelevant

Gesamtbewertung

Module	Max. Punktwert	Rechnerische Gewichtung	Gewichtung/ Punkte nach Beirat
1. Mobilität	15	7 %	10 % (10 Punkte)
2. Kognition und 3. Verhalten	98	48 %	15 % (15 Punkte)
4. Selbstversorgung	60	29 %	40 % (40 Punkte)
5. Krankheitsbedingte Anforderungen	15	7 %	20 % (20 Punkte)
6. Gestaltung Alltagsleben, soziale Kontakte	18	9 %	15 % (15 Punkte)
Gesamt	206	100 %	100 % (100 Punkte)

Das neue Begutachtungsverfahren Teil III

	Kein Pflegegrad	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Schwellen-wert (von – bis)	0 – unter 12,5 Gesamt-punkte	12,5 – unter 27 Gesamt-punkte	27 – unter 47,5 Gesamt-punkte	47,5 – unter 70 Gesamt-punkte	70 – unter 90 Gesamt-punkte	90 – 100 Gesamt-punkte

- Alle Einzelergebnisse der gewichteten Punkte in jedem Modul werden zu einem Gesamtergebnis in Punkten berechnet.
- Diese Punkte sind dann die Grundlage für die Einstufung in die neuen Pflegegrade.

Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff

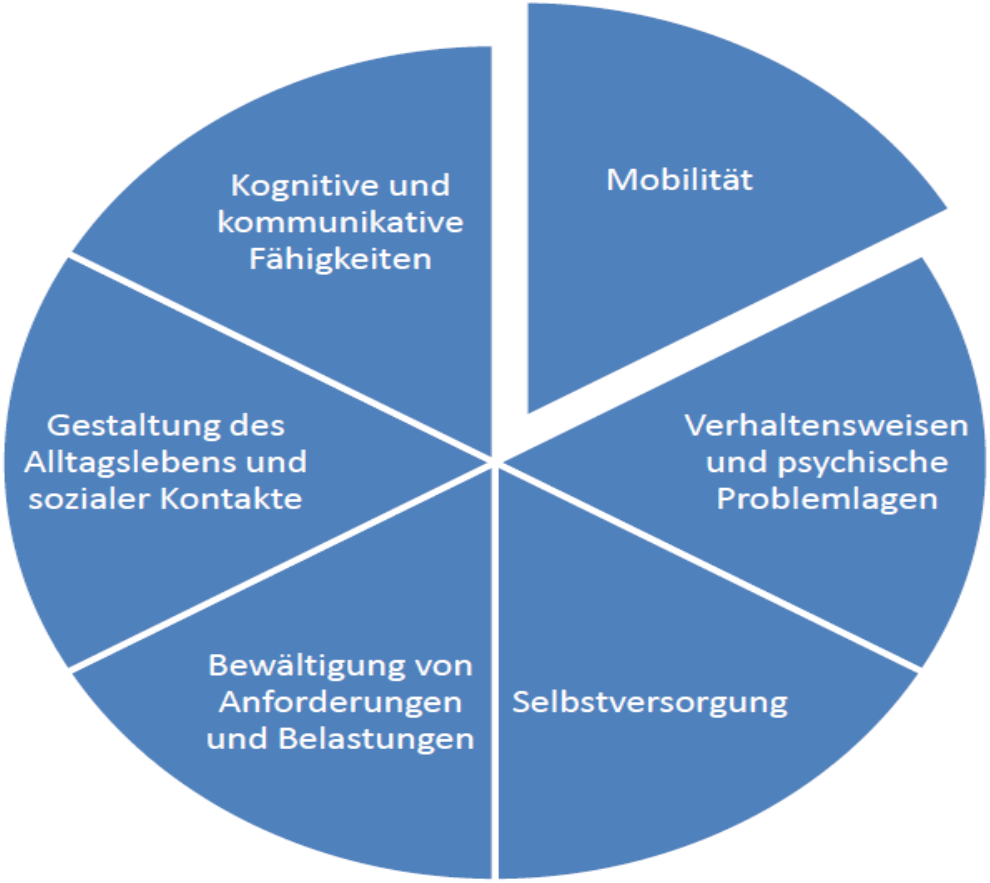

Das neue Begutachtungsverfahren Teil I

- Modul 1: Mobilität
- Die Einschätzung richtet sich bei den Kriterien 1.1 bis 1.5 ausschließlich danach, ob die Person in der Lage ist ohne personelle Unterstützung eine Körperhaltung einzunehmen/zu wechseln und sich fortzubewegen.
- Zu beurteilen sind hier lediglich Aspekte wie Körperkraft, Balance, Bewegungskoordination etc. und nicht die zielgerichtete Fortbewegung.
- Auch die Fähigkeiten zur räumlichen Orientierung sind an einer anderen Stelle zu berücksichtigen.

Das neue Begutachtungsverfahren

Mobilität

		selbständig	überwiegend selbständig	überwiegend unselbständig	unselbständig
4.1.1	Positionswechsel im Bett	0	1	2	3
4.1.2	Halten einer stabilen Sitzposition	0	1	2	3
4.1.3	Umsetzen	0	1	2	3
4.1.4	Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs	0	1	2	3
4.1.5	Treppensteigen	0	1	2	3

Das neue Begutachtungsverfahren Teil II

Die Summe der Punkte in den einzelnen Modulen werden gewichtet

Module	Ge-wich-tung	0 Keine	1 Geringe	2 Erheb-liche	3 Schwere	4 Schwerste	
1 Mobilität	10 %	0 – 1	2 – 3	4 – 5	6 – 9	10 – 15	Summe der Punkte im Modul 1
		0	**2,5**	**5**	**7,5**	**10**	**Gewichtete Punkte im Modul 1**

Das neue Begutachtungsverfahren Teil III

	Kein Pflegegrad	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Schwellen-wert (von – bis)	0 – unter 12,5 Gesamt-punkte	12,5 – unter 27 Gesamt-punkte	27 – unter 47,5 Gesamt-punkte	47,5 – unter 70 Gesamt-punkte	70 – unter 90 Gesamt-punkte	90 – 100 Gesamt-punkte

- Alle Einzelergebnisse der gewichteten Punkte in jedem Modul werden zu einem Gesamtergebnis in Punkten berechnet.
- Diese Punkte sind dann die Grundlage für die Einstufung in die neuen Pflegegrade.

Modul 2

http://nullbarriere.de/nl1635.pflegegradrechner.htm

2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten

Die Fähigkeit ist:
0 = vorhanden/unbeeinträchtigt
1 = größtenteils vorhanden
2 = in geringem Maße vorhanden
3 = nicht vorhanden

2.1	Personen aus dem näheren Umfeld erkennen	☐0	☐1	☐2	☐3
2.2	Örtliche Orientierung	☐0	☐1	☐2	☐3
2.3	Zeitliche Orientierung	☐0	☐1	☐2	☐3
2.4	Gedächtnis	☐0	☐1	☐2	☐3
2.5	Mehrschrittige Alltagshandlungen ausführen	☐0	☐1	☐2	☐3
2.6	Entscheidungen im Alltagsleben treffen	☐0	☐1	☐2	☐3
2.7	Sachverhalte und Informationen verstehen	☐0	☐1	☐2	☐3
2.8	Risiken und Gefahren erkennen	☐0	☐1	☐2	☐3

Das neue Begutachtungsverfahren Zusammenfassung

- Erhebung der Beeinträchtigung der Selbständigkeit oder Fähigkeitsstörungen nach Ausprägung, Häufigkeit oder Dauer in allen 6 Modulen
- Zuordnung der summierten Einzelpunktwerte pro Modul auf Punktbereiche
- Gewichtung der in den Modulen erreichten Punktbereiche
- Zuordnung der addierten gewichteten Punktwerte zu einem Pflegegrad
- Besondere Regelungen für Kinder
- Bundeseinheitlich strukturiertes Verfahren zur Erkennung rehabilitativer Bedarfe bei der Begutachtung
- Regelhafte Übermittlung des MDK-Gutachtens an Antragsteller (mit Widerspruchsrecht)
- Empfehlungen des MDK zur Hilfsmittel-und Pflegehilfsmittel-Versorgung gelten als Antrag

Das neue Begutachtungsverfahren Zusammenfassung

- Neudefinition des Begriffs der Pflegebedürftigkeit und Einführung des neuen Begutachtungsassessment (NBA) als neues Begutachtungsverfahren für die Pflegeversicherung
- Abkehr vom fachlich ungeeigneten und scheingenauen Faktor „Zeit“ als Bemessungsgrundlage für Pflegestufen
- Abkehr vom engen Verrichtungsbezug der Begutachtung und Leistungen
- Keine Sonderbegutachtung für Personen mit **eingeschränkter Alltagskompetenz**

Bearbeitungsfristen Art.2 §3

- Wiederholungsbegutachtungen werden bis zum 1. Januar 2019 ausgesetzt

- Bearbeitungs- und Begutachtungsfristen des §18 Abs.3 Satz 2 SGB XI werden für die Dauer von zwölf Monaten bis zum 31. Dezember 2017 ausgesetzt

WER VON IHNEN WAR DAS MIT DER ZUSATZVERSICHERUNG „MENSCHLICHE ZUWENDUNG“ ?!
PFLEGE PLAN

Übergangs- und Überleitungs-regelungen für Pflegebedürftige

- **Besitzstandsschutz und Übergangsrecht gem. § 141 SGB XI / Besitzstandswahrung:**

- Versicherte der sozialen Pflegeversicherung und der privaten Pflege-Pflichtversicherung sowie Pflegepersonen, die am 31.12.2016 Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung haben, erhalten Besitzstandsschutz auf die ihnen unmittelbar vor dem 01.01.2017 zustehenden, regelmäßig wiederkehrenden Leistungen.

Überleitung

- Überleitungsregelungen erfolgen automatisch.
- Menschen nur mit körperlichen Einschränkungen werden von ihrer jetzigen Pflegestufe in den nächst höheren Pflegegrad übergeleitet (Einfacher Stufensprung).
- Menschen, bei denen eine Beeinträchtigung der Alltagskompetenz festgestellt wurde, werden in den übernächsten Pflegegrad überführt (Doppelter Stufensprung).
- Übergangsphase (z.B. keine Wiederholungsbegutachtungen für Altfälle für zwei Jahre, u.v.a.m.).
- Besitzstandsschutz für regelmäßig wiederkehrende Leistungen.
- Übergangsregelung für stationäre Pflege: Neuverhandlungen oder temporäre Auffangregelung.
- Die Überleitung erfolgt zum 01.01.2017.

Beispiele Überleitung

- Das heißt auch: Viele werden sich nach der Überleitung sogar besser stellen als heute – sie haben also weit mehr, als sie lediglich durch einen Bestandsschutz hätten. Auch damit haben wir eine Empfehlung des Expertenbeirat umgesetzt.

- Dafür zwei konkrete Beispiele:

Frau E. erhält derzeit als rein körperlich pflegebedürftige Person in Pflegestufe II eine Geldleistung in Höhe von 458 Euro. Durch die automatische Überleitung wird sie in Zukunft 545 Euro, also 87 Euro mehr erhalten und in Pflegegrad III eingestuft.

Ihr Nachbar war bisher ebenfalls in Pflegestufe II eingruppiert, er hat aber zusätzlich eine dementielle Erkrankung und erhält derzeit 545 Euro. Mit der automatischen Überleitung kommt er in den Pflegegrad 4 und erhält somit 728 Euro Geldleistung monatlich, das sind 183 Euro mehr monatliche Geldleistung.

- Beide Personen in unserem Beispiel erhalten zum Überleitungszeitpunkt einen **schriftlichen Bescheid ihrer Pflegekasse**, aus dem sich die Überleitung und auch die neuen Leistungsbeträge ergeben.

Überleitung/Stufensprünge

Von	Nach
Pflegestufe 0	Pflegegrad 2
Pflegestufe I	Pflegegrad 2
Pflegestufe I mit eingeschränkter Alltagskompetenz	Pflegegrad 3
Pflegestufe II	Pflegegrad 3
Pflegestufe II mit eingeschränkter Alltagskompetenz	Pflegegrad 4
Pflegestufe III	Pflegegrad 4
Pflegestufe III / Härtefall	Pflegegrad 5
Pflegestufe III mit eingeschränkter Alltagskompetenz	Pflegegrad 5

www.kv-media.de

Pflegegeld (z.B. Angehörige) 2016 2017 nach § 37 SGB XI Erhöhungen

Pflegestufe	Pflegegrad	2016	2017
neu	Pflegegrad 1	-	Anspruch Beratungsbesuche halbjährig
Pflegestufe I	Pflegegrad 2	244 €	316 €
Pflegestufe II	Pflegegrad 3	458 €	545 €
Pflegestufe III	Pflegegrad 4	728 €	728 €
Härtefall	Pflegegrad 5	-	901 €
Pflegestufe 0 (mit Demenz)	Pflegegrad 2	123 €	316 €
Pflegestufe I (mit Demenz)	Pflegegrad 3	316 €	545 €
Pflegestufe II (mit Demenz)	Pflegegrad 4	545 €	728 €
Pflegestufe III (mit Demenz)	Pflegegrad 5	728 €	901 €
Härtefall	Pflegegrad 5	-	901 €

Die neuen Leistungen - Pflegegrad 1

- Pflegeberatung (§§ 7a, 7b SGB XI)
- Beratung in der eigenen Häuslichkeit (§ 37 Abs. 3 SGB XI)
- Zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen (§ 38a SGB XI)
- Finanzielle Zuschüsse für wohnumfeldverbessernde Maßnahmen (§ 40 Abs. 4 SGB XI)
- Zusätzliche Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen (§ 43b SGB XI)
- Pflegekurse für Angehörige/ehrenamtliche Pflegepersonen (§ 45 SGB XI)
- Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 € bei häuslicher Pflege (§ 45 b Abs. 1 Satz 1 SGB XI)
- Zuschuss in Höhe von 125 € bei vollstationärer Pflege (§ 43 Abs. 3 SGB XI)

Pflegesachleistungen (Pflegedienst) 2016 2017 nach § 36 SGB XI Erhöhungen

Pflegestufe	Pflegegrad	2016	2017
neu	Pflegegrad 1	-	125 €
Pflegestufe I	Pflegegrad 2	468 €	689 €
Pflegestufe II	Pflegegrad 3	1144 €	1298 €
Pflegestufe III	Pflegegrad 4	1612 €	1612 €
Härtefall	Pflegegrad 5	1995 €	1995 €
Pflegestufe 0 (mit Demenz)	Pflegegrad 2	231 €	689 €
Pflegestufe I (mit Demenz)	Pflegegrad 3	689 €	1298 €
Pflegestufe II (mit Demenz)	Pflegegrad 4	1298 €	1612 €
Pflegestufe III (mit Demenz)	Pflegegrad 5	1612 €	1995 €
Härtefall	Pflegegrad 5	1995 €	1995 €

Leistungen Stationäre Pflege 2016 2017 nach SGB XI Erhöhungen

Pflegestufe	Pflegegrad	2016	2017
Pflegestufe I	Pflegegrad 2	1064 €	770 €
Pflegestufe II	Pflegegrad 3	1330 €	1262 €
Pflegestufe III	Pflegegrad 4	1612 €	1775 €
Härtefall	Pflegegrad 5	1995 €	2005 €
Pflegestufe 0 (mit Demenz)	Pflegegrad 2	- €	770 €
Pflegestufe I (mit Demenz)	Pflegegrad 3	1064 €	1262 €
Pflegestufe II (mit Demenz)	Pflegegrad 4	1330 €	1775 €
Pflegestufe III (mit Demenz)	Pflegegrad 5	1995 €	2005 €
Härtefall	Pflegegrad 5	1995 €	2005 €

© www.toonsup.com/jonas

„Kurzzeitpflege bei fehlender Pflegebedürftigkeit“ § 39c SGB V

- Anspruch auf Kurzzeitpflege entsprechend § 42 SGB XI
- Patienten, die nach einem Krankenhausaufenthalt oder einer ambulanten Behandlung vorübergehend weiter versorgt werden müssen, können eine Kurzzeitpflege als neue Leistung der Krankenkassen in Anspruch nehmen. Außerdem werden die Ansprüche auf häusliche Krankenpflege und Haushaltshilfe erweitert. Damit sollen Versorgungslücken vor allem für solche Patienten geschlossen werden, die keinen Anspruch auf Leistungen der Sozialen Pflegeversicherung haben.

Arbeitslosenversicherung für pflegende Angehörige

- Bei Ausstieg aus dem Beruf: Pflegeversicherung zahlt künftig die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für
- die gesamte Dauer der Pflegetätigkeit nach Ende der Pflegetätigkeit: Anspruch auf Arbeitslosengeld und Leistungen der aktiven Arbeitsförderung
- Gilt auch bei Unterbrechung des Leistungsbezuges aus der Arbeitslosenversicherung für die Pflegetätigkeit

Bestandsschutz und Eigenanteil in der stationären Pflege

- Zukünftig wird es einen einrichtungseinheitlichen, für alle gleich hohen Eigenanteil geben – unabhängig vom Pflegegrad.
- Diese beziehen sich nur auf die reinen Pflegeleistungen. Alle weiteren Leistungen wie bspw. Unterkunft, Verpflegung, Investitionskosten kommen dazu.
- Vorteile sind Planungssicherheit, Kalkulation aber auch Vergleichbarkeit bei den Kosten.
- Sollte der neue einrichtungseinheitliche Eigenanteil nach § 84 SGB XI für Pflegebedürftige in einer vollstationären Einrichtung höher sein, als der bis zum 31.12.2016 gezahlte Eigenanteil, so ist von der Pflegekasse ein Zuschlag in Höhe der Differenz an die Pflegeeinrichtung zu zahlen.
- Künftig soll der Eigenanteil zu den reinen Pflegekosten laut Bundesgesundheitsministerium bei durchschnittlich 580 € im Monat liegen.

Kosten stationäre Einrichtungen

	2016: Pflegestufe II	2017: Pflegegrad 3
Pflege und Betreuung	58,53 €	58,53 €
Monatlicher Pflegesatz	1.780,48 €	1.780,48 €
Abzüglich Pflegekosten	1.330 €	1.262 €
Eigenanteil Pflege	450,48 €	580 €
Weitere Kosten:		
Unterkunft	12,70 €	
Verpflegung	4,80 €	
Investitionskostenanteil	18,54 €	
Gesamtpflegesatz pro Tag	94,57 €	

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Große Pflege-reform jetzt!

ALLJÄHRLICHE TRAGÖDIE ZUR URLAUBSZEIT.